

Förderverein der Parkschule e. V.

- Städt. Gemeinschaftsgrundschule -
Parkstr. 17, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 0 52 42/40 04 21 – Mail: GS-Parkschule@gmx.de

miteinander leben - voneinander lernen - füreinander arbeiten

Satzung des Fördervereins der Parkschule Rheda-Wiedenbrück

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Parkschule“, nach dem Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

Seit dem 16.04.09 ist der Verein unter der Nummer VR 1331 eingetragen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat das Ziel, die Arbeit des Lehrens und Lernens in der Parkschule ideell und materiell zu unterstützen und die Lernbedingungen zu verbessern. So sollen z. B. Zuschüsse zu Lehrmitteln besonderer Art gewährt werden, Sonderfahrten der Schulklassen zu Theateraufführungen oder Ausstellungen bezuschusst und Bücher für die Schülerbibliothek angeschafft werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder (volljährige natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen) werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Das Stimmrecht ist auf die/den andere/n Erziehungsberechtigte/n und mit schriftlicher Erklärung auf ein weiteres Mitglied des Vereins übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss nach einstimmiger Entscheidung des Vorstandes oder einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes wird vom Vorstand als erfolgt angenommen, wenn ein Jahresbeitrag als Rückstand offen steht und eine Zahlung trotz Erinnerung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

§ 5 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12,00 € (in Worten: zwölf Euro) und ist

am Beginn des Schuljahres bis zum 1. Oktober fällig. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Bankeinzug zu entrichten. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 7 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden (1), 2. Vorsitzenden (2), Schriftführer (3), Kassenwart (4), Schulleiter oder Vertreter (5), 3 Beisitzern (8) und dem Schulpflegschaftsvorsitzenden (9) zusammen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt: Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird der 2. Vorsitzende tätig.

Der Vorsitzende verfügt bei finanziellen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen müssen auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder umgehend stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen fertigt der Schriftführer Protokolle an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Barvermögen des Vereins. Er leistet Auszahlungen nur nach Anweisungen des Vorsitzenden. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.

Vorstandswahlen erfolgen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. Wiederwahlen sind möglich.

§ 8 **Rechnungsprüfung**

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer sollen ihr Amt nicht mehr als zweimal hintereinander ausüben.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

Jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung), zu der schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage zuvor vom Vorstand eingeladen werden muss. Alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, wählt die Rechnungsprüfer, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand, entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit 2/3-Mehrheit aller Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Drittel der Mitglieder kann die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einfordern. Diese ist unverzüglich einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10
Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Anträge und Auflösung des Vereins müssen mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand gestellt werden. In jedem Fall ist ein solcher Antrag umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben. Die einzuberufene Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entscheiden, wenn der Antrag den Mitgliedern 3 Wochen vorher brieflich mitgeteilt worden ist, wobei es auf die Briefabsendung ankommt.

§ 11
Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheda-Wiedenbrück als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Parkschule nicht entzogen werden.

§ 12
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. März 2009 von den Unterzeichnern zum Zwecke des Eintrags ins Vereinsregister beschlossen.